

Zusammenarbeit zwischen ASD und Wirtschaftlicher Jugendhilfe – Welche Daten darf der ASD an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeben?

**Jahrestagung der Leiterinnen und Leiter der
Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter**

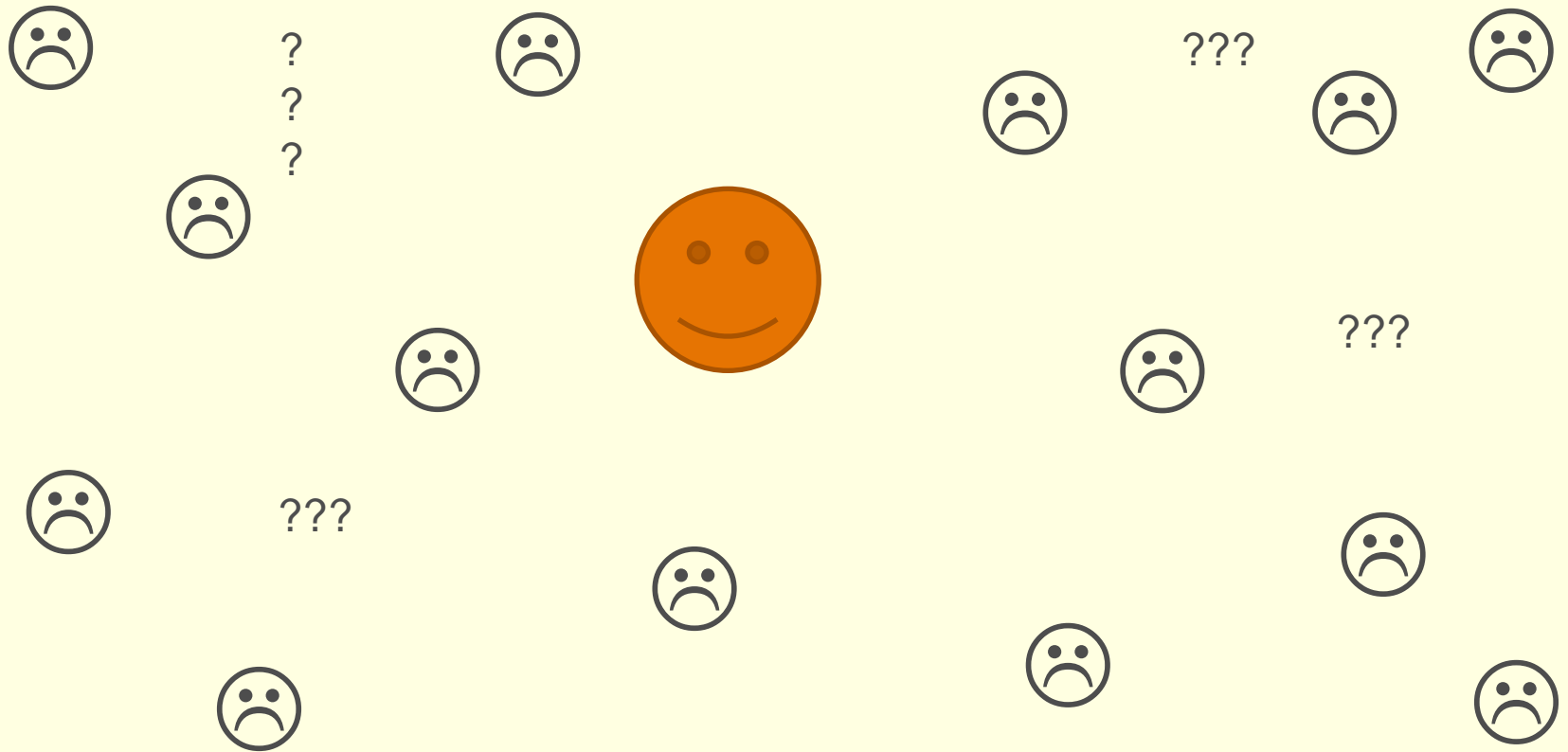
KVJS

Gültstein, 22. März 2018

Stephanie Götte

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

(Sozial-)Datenschutz



Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG

„Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

(BVerfGE 65, 1, 43)

- Jeder soll selbst bestimmen können, was mit Informationen über seine Person geschieht.
- Grenzen:
 - überwiegende Individualinteressen anderer, insbesondere, wenn Grundrechte anderer überwiegen, überwiegendes Allgemeininteresse;
 - Insbesondere Kindeswohl

Kinderschutz braucht Datenschutz

„Datenschutz darf den Kinderschutz nicht hindern“

Kinderschutz braucht Datenschutz

Wirksamer Kinderschutz braucht den Schutz personenbezogener Informationen als unabdingbare Grundlage jeder Hilfebeziehung.

Datenschutz dient mehr als der informationellen Selbstbestimmung:

Zielrichtung ist vor allem der Schutz der Vertrauensbeziehung als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen

→ Rechtlicher und fachlicher Abwägungsprozess

→ **Haltungsfragen**

Grundbegriffe Datenschutz

Daten

Datenweitergabe

- Datennutzung
(innerhalb einer Stelle)
- Datenübermittlung
(an Dritte)

Datenerhebung

Datenspeicherung

(Fragen der Aufbewahrung
und Löschung von Daten)

Ausgangspunkt Sozialgeheimnis

Sozialgeheimnis (§35 Abs.1 S.1 SGB I)

„Jeder hat Anspruch darauf, daß die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (**Sozialgeheimnis**).“

Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 S. 1 SGB X)

„Sozialdaten sind **Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)**, die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

Datenschutzrechtliche Grundsätze

„Alles ist verboten, es sei denn, es ist erlaubt!“

Datenschutzrechtliche Grundsätze

Prinzip der Gesetzesbindung

Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für jeglichen Umgang mit Daten

Datenschutzrechtliche Grundsätze

■ **Transparenzgebot**

Jeder soll jederzeit durchschauen können, was mit seinen personenbezogenen Daten passiert.

→ Aufklärung über
 Zweck der Erhebung
 potenzielle Weitergabebefugnisse und -pflichten

„Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen!“

Datenschutzrechtliche Grundsätze

- **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz/Erforderlichkeitsprinzip/
Datensparsamkeit**

„So viel wie nötig, so wenig wie möglich!“

- Disziplinierung der Neugierigkeit auf erforderliche Informationen
- Intimsphäre am wenigsten beeinträchtigende Methoden

Datenschutzrechtliche Grundsätze

- **Grundsatz der Betroffenenenerhebung**
(für die Jugendhilfe gesetzlich verankert in § 62 Abs. 2 SGBVIII)

Sozialdatenschutz beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Direkte Bindung an den Sozialdatenschutz; Geltung der allgemeinen Regelungen des SGB I und des SGB X
- §§ 61 ff SGB VIII enthalten Sonderregelungen für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Funktionaler Stellenbegriff

Wir sind doch alle Jugendamt!

Das bleibt doch quasi in der Familie!

Da frag ich gleich mal die Kollegin vom ASD in der Kantine!

Das darf ich nicht weitergeben aus Datenschutzgründen!

Der Datenschutz hindert uns am Arbeiten!

Das geht doch auf dem kurzen Dienstweg!

Funktionaler Stellenbegriff

Eine Weitergabe von Daten innerhalb einer Stelle, also eine **Datennutzung**, liegt nur dann vor, wenn die Daten innerhalb einer solchen Stelle verbleiben, die eine Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch funktional durchführt.

ASD und Wirtschaftliche Jugendhilfe

Eine funktionale Stelle oder zwei verschiedene Stellen?

Datennutzung oder Datenübermittlung?



Erforderlichkeit

Unabhängig davon, ob man von einer
Datenweitergabe innerhalb einer Stelle (Datennutzung)
oder einer
Datenweitergabe an Dritte (Datenübermittlung)
ausgeht, ist stets die Erforderlichkeit zu prüfen.

Übermittlungsbefugnis

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Sozialgesetzliche Befugnis;

Insbesondere: **§ 64 Abs. 2 SGB VIII iVm § 69 Abs. 1 SGB X**

Hiernach ist eine Datenübermittlung zulässig, die **zur Aufgabenerfüllung der übermittelnden Stelle oder der datenempfangenden SGB-Stelle erforderlich** ist, soweit die Übermittlung nicht den Erfolg einer zu gewährenden Leistung gefährdet.

Einwilligung

■ „Königsweg“:

Einwilligung des/der Betroffenen

(aller Betroffenen; Stichwort: Daten mit Doppelbezug)

■ Voraussetzungen einer qualifizierten Einwilligung (↔ Schweigepflichtentbindung)

(vgl § 67b Abs. 2 SGB X)

WELCHE DATEN

VON WEM

AN WEN

ZU WELCHEM ZWECK

Besonders geschützte Sozialdaten

§ 65 SGB VIII

Anvertraute Daten

„Das sage ich jetzt nur Ihnen persönlich
(und nicht dem ganzen Jugendamt)!“

§ 76 SGB X

Besonders schutzwürdige Daten

Daten, die der Sozialleistungsträger
von einem/einer Berufsheimnisträger/in erhalten hat

Quid Pro quo

